

11.01.23**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entschlieung des Bundesrates: Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens als Trger von Manahmen der Arbeitsfrderung

Der Ministerprsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dsseldorf, 10. Januar 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates: Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens als Trger von Manahmen der Arbeitsfrderung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023 aufzunehmen und anschließend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Hendrik Wst

EntschlieÙung des Bundesrates: Zulassung von staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen staatliche und staatlich anerkannte Schulen des Gesundheitswesens ohne ein weiteres Verfahren der Trägerzulassung als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung im Sinne des § 178 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zuzulassen.

Begründung:

Anpassungslehrgänge für Pflege- und Gesundheitsfachkräfte mit ausländischem Berufsabschluss werden bei staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens oder bei „als vergleichbar anerkannten“ Bildungsträgern durchgeführt. Auch Vorbereitungskurse auf eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung können bei diesen Trägern durchgeführt werden. Die Kosten der Qualifizierung tragen zumeist die Teilnehmer/innen oder der dahinterstehende Arbeitgeber. In vielen Fällen führen die den Krankenhäusern oder Kliniken angegliederten Pflegeschulen die Qualifizierungen ausschließlich zur Deckung des eigenen Personalbedarfs durch.

Um die Kapazitäten dieser Bildungsangebote zu erhöhen und um die Angebote einer breiteren Teilnehmerschaft zugänglich zu machen, soll der Zugang zur Finanzierung über die Bundesagentur für Arbeit erleichtert werden. Dieser scheitert derzeit in vielen Fällen an der zwingend erforderlichen Zulassung der Träger und der einzelnen Maßnahmen. Die Zulassungsverfahren sind für Träger zeit- und kostenintensiv und mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden. Zahlreiche Träger sehen aus diesen Gründen von einer Zulassung ab, so dass der Weg der Finanzierung über die Bundesagentur für Arbeit verschlossen bleibt. Daher sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die staatlichen und staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens – insbesondere aber die Pflegeschulen – ohne Zertifizierungsverfahren als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung zugelassen sind.

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV wurde 2012 als nicht durch den Bundesrat zustimmungsbedürftige Verordnung eingeführt. Seither gab es bereits verschiedene Vorstöße mit dem Ziel einer generellen Trägerzulassung für Schulen des Gesundheitswesens und/oder Berufsschulen. Die Ablehnung des Bundes wurde im Kern damit begründet, dass die Zertifizierung der Qualitätssicherung diene und Sonderregelungen für staatliche Schulen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig seien. Richtig ist jedoch, dass diese Schulen bereits umfangreichen und überwiegend mit den Anforderungen der AZAV deckungsgleichen Anforderungen nach Bundes- und Landesgesetzen zu entsprechen haben und zudem unter laufender staatlicher Aufsicht stehen. Die zwischenzeitlich durch die Empfehlung des AZAV-Beirats erreichte Erleichterung bei der Trägerzulassung ist nur eine unzureichende und unbefriedigende Entlastung. Im Ergebnis führt das aufwändige Verfahren dazu, dass dringend benötigte Träger wie die Pflegeschulen den Zertifizierungsprozess nicht durchlaufen und damit deren Angebote nicht als finanzierte

Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dies deckt sich auch mit Träger-Rückmeldungen im Rahmen der AZAV-Evaluation, die im Mai 2019 veröffentlicht wurde. Damit drohen die Qualifizierungsangebote zum Engpass der Gewinnung ausländischer Pflegekräfte zu werden. Darüber hinaus wäre eine Anpassung der AZAV auch im Hinblick auf die Anforderung der Einhaltung von Bundesdurchschnittskostensätzen, Dauern der Maßnahmen und der Mindestteilnehmerzahlen von Gruppen überarbeitungsbedürftig.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingt dramatisch sichtbaren Bedarfs an Pflegekräften und der stetig steigenden Antragszahlen in Anerkennungsverfahren, die aufgrund der Wirkungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und zuletzt durch den Zuzug von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine voraussichtlich noch weiter ansteigen werden, ist die Bundesregierung zu den notwendigen rechtlichen Änderungen aufzufordern.